



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. Januar 2022
TE / H10

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Raumplanungsverordnung, Energieeffizienzverordnung und NIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat die Vorlage zur Revision der drei im Titel erwähnten Verordnungen geprüft. Zur NIV und zur Energieeffizienzverordnung nehmen wir nicht Stellung. Wir beziehen uns in der Folge einzig auf die Raumplanungsverordnung.

Die SAB unterstützt die Energiewende mit dem Ausstieg aus der Kernenergie. Dies bedingt – zusammen mit den erschwerten Beziehungen zur EU – einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien innerhalb der Schweiz. Dieser Ausbau muss dabei fern aller Ideologien erfolgen und darauf ausgerichtet sein, die Versorgung der Schweiz mit einheimischem Strom erheblich auszubauen. Das bedingt u.a., dass die Hürden für den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst gesenkt und die Verfahren massiv beschleunigt werden. Die vorgeschlagene Anpassung der RPV geht in diesem Sinne in die richtige Richtung, aber noch nicht weit genug.

Die SAB ist dezidiert der Auffassung, dass für den Ausbau der Solarkraft vor allem bereits verbaute Flächen genutzt werden sollen. Die im November 2020 publizierten

Energieperspektiven des Bundes sehen für die Photovoltaik eine Steigerung der Jahresproduktion auf 34 TWh vor. Das theoretische Potenzial auf Gebäudedächern wird auf 50 TWh und jenes an Fassaden auf 17 TWh geschätzt. Dieses Potenzial kann nicht überall ausgeschöpft werden. Der Bericht des Bundesrates vom 27. Oktober 2021 zeigt zudem z.B., dass entlang von Autobahnen und Bahnstrecken alleine auf den Lärmschutzwänden 101 GWh zusätzlich Strom produziert werden kann. Hingegen sollte aus Sicht der SAB darauf verzichtet werden, unverbaute Flächen wie z.B. offene Acker- oder Weideflächen grossflächig mit Solarpanels zu verunstalten, wie dies beispielsweise in Deutschland bereits praktiziert wird. Auf den bereits verbaute Flächen sind die Hürden hingegen so tief wie möglich zu halten. Aus Sicht des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes ist der grosse Eingriff ja bereits zuvor erfolgt mit dem jeweiligen Bauvorhaben. Die SAB ist deshalb der Auffassung, dass es in Art. 32c nicht nochmals eine umfassende Interessensabwägung braucht. Diese Interessensabwägung versteckt sich hinter dem Wort „können“ in Absatz 1. Das Wort können ist zu ersetzen durch „sind“. Durch den **Wegfall der Interessensabwägung** wird auch der im Energiegesetz seit 2017 verankerte Grundsatz klar durchgesetzt, dass die Energieversorgung zum nationalen Interesse zählt.

Die Aufzählung in Art. 32c, Bst. a ist zwar exemplarisch gemeint, sie könnte aber in der Praxis trotzdem im Sinne einer restriktiven Anwendung verstanden werden, die sich nur auf die explizit aufgezählten Fälle bezieht. Dabei gibt es zahlreiche weitere mögliche Konstellationen wie z.B. Lawinenverbauungen, Leitplanken, Stützmauern und Brücken an Strassen und Bahngleisen usw. möglich. Wir regen an, einfach von **Kunstabauten** zu sprechen, anstatt einzelne Beispiele in der Verordnung aufzuzählen. Die Beispiele können im erläuternden Bericht angeführt werden.

Erfreut stellen wir fest, dass die Anlage am Lac de Toulous als Modell dient und nun auf weitere **Stauseen** übertragen werden soll. Hingegen ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso eine absolute Einschränkung auf den alpinen Raum gemacht wird. Es sind durchaus Konstellationen denkbar auch in tieferen Lagen. Wir schlagen deshalb vor, die Einschränkung auf den alpinen Raum zu streichen.

Art. 32c ist demnach wie folgt neu zu formulieren:

1 Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz ~~können sind~~ ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) ~~sein~~, wenn sie:

- a. in ästhetischer Hinsicht in Flächen ~~von Kunstbauten wie Fassaden, Stützmauern oder Lärmschutzwände~~ integriert werden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. mobil auf einem Stausee ~~im alpinen Raum~~ schwimmend angebracht werden; oder
- c. in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, in Strukturen integriert werden, die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

2 Bei veränderten Verhältnissen ist neu zu verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB soutient en principe la révision de l'Ordonnance sur l'aménagement du territoire. Pour la production énergétique il faut utiliser en priorité des surfaces qui sont déjà transformées par l'homme. Ceci concerne p.ex. des bâtiments, des voies de communication, des glissières, des protections contre les avalanches et aussi des barrages. Dans de tels endroits, des installations pour la production d'énergie renouvelable sont à considérer comme étant conformes avec les prescriptions de l'aménagement du territoire et une pesée des intérêts n'est plus nécessaire.